

**Beschlussvorlage**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung</b>	21.02.2013	Vorberatung
<b>Finanzausschuss</b>	05.03.2013	Vorberatung
<b>Kreisausschuss</b>	11.03.2013	Vorberatung
<b>Kreistag</b>	14.03.2013	Entscheidung

<b>Tagesordnungs-Punkt</b>	<b>Haushaltsplanentwurf 2013 hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 25.01.2013 "Schuldnerberatung "</b>
----------------------------	--

**Erläuterungen:**

Schuldnerberatung für Bürgerinnen und Bürger aus dem Rhein-Sieg-Kreis wird durch die Städte Sankt Augustin und Troisdorf sowie den SKM (für den übrigen Rhein-Sieg-Kreis) angeboten. Das Beratungsangebot finanziert sich aus vier Quellen:

**1. Leistungsvereinbarung auf gesetzlicher Basis**

Bei der Schuldnerberatung im Rahmen §§ 16 a Nr. 2 SGB II und 11 Abs. 5 SGB XII handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe des Rhein-Sieg-Kreises als kommunalem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. als Sozialhilfeträger. Der Rhein-Sieg-Kreis führt diese Aufgabe aber nicht selber durch, sondern hat mit den Städten Sankt Augustin und Troisdorf sowie dem SKM (Beratung im restlichen Kreisgebiet) eine vertragliche Vereinbarung über die Durchführung der gesetzlichen Schuldnerberatung im Rhein-Sieg-Kreis abgeschlossen.

Die aktuellen Leistungsvereinbarungen gelten seit dem 01.01.2012 bis zum 31.12.2016.

Die Leistungsvereinbarungen stellen die wichtigste der drei Grundlagen für die Finanzierung der Schuldnerberatung dar. Kern dieser Vereinbarung ist die Vergütung durch Fallpauschalen für jeden einzelnen Beratungsfall und die erforderliche Beratungsform.

**Berechtigter Personenkreis:**

Einen Anspruch auf Leistungen der Schuldnerberatung im Rahmen der Leistungsvereinbarung haben Menschen, die leistungsberechtigt nach SGB II und SGB XII sind. Zuständig für die Entscheidung ob ein Anspruch auf Schuldnerberatung besteht, sind Jobcenter bzw. die Städte und Gemeinden. Überschuldete Haushalte,

die aufgrund der Höhe ihres Einkommens keine Grundsicherungsleistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten, können unter bestimmten Voraussetzungen auch einen Berechtigungsschein für die Beratung zu Lasten des Rhein-Sieg-Kreises erhalten. Hierzu darf Ihr Einkommen den sozialhilferechtlichen Bedarf um nicht mehr als 10 % übersteigen.

Der Nachweis gegenüber der Beratungsstelle erfolgt durch Vorlage eines durch das Jobcenter oder die zuständige Stadt bzw. Gemeinde ausgestellten Berechtigungsscheins, mit dem der Inhaber/die Inhaberin Anspruch auf kostenlose Beratung hat.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat für die Schuldnerberatung auf Grundlage der Leistungsvereinbarung durch den SKM sowie die Städte Sankt Augustin und Troisdorf in den letzten Jahren folgende Kosten übernommen:

Jahr	SKM	Sankt Augustin	Troisdorf
2009	170.816 €	34.720 €	37.856 €
2010	188.440 €	31.640 €	41.102 €
2011	185.024 €	30.382 €	36.680 €
2012	186.872 €	20.720 €	26.264 €

## **2. Finanzierung über Sparkassenfonds**

Daneben erhalten die drei Schuldnerberatungsstellen Mittel aus dem sogenannten "Sparkassenfonds". Die Sparkassen sind nach § 2 Abs. 2 Satz 4 Sparkassengesetz verpflichtet, sich an den Kosten der Schuldnerberatung zu beteiligen. Auf den Rhein-Sieg-Kreis entfallen pro Jahr Mittel in Höhe von 100.640 € von denen 65 % die Beratungsstelle des SKM, 17,84 % die Stadt Troisdorf und 17,16 % die Stadt Sankt Augustin erhalten.

### **Berechtigter Personenkreis:**

Die Verwendung der Mittel ist nicht für eine spezielle Personengruppe vorgeschrieben. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar durch den Sparkassen- und Giroverband, eine Rechnungslegung oder Berichtswesen gegenüber dem Kreis erfolgt daher nicht. Wie diese Mittel von den Beratungsstellen eingesetzt werden, ist daher nicht bekannt.

## **3. Finanzierung über Zuschüsse der Städte und Gemeinden:**

Sechs Städte und Gemeinden stellen dem SKM zurzeit Zuschüsse aus freiwilligen Mitteln zur Verfügung:

Stadt Lohmar	1000 €	pauschalierter Zuschuss
Gemeinde Much	1000 €	pauschalierter Zuschuss
Niederkassel	1500 €	Zweckgebunden für Beratung von AsylbLG und SGB XII Beziehern ohne Leistungsanspruch nach § 11 Abs, 5 SGB XII
Ruppichteroth	1000 €	pauschalierter Zuschuss
Hennef	4000 €	zweckgebundener Zuschuss für die Beratung Jugendlicher
Siegburg		Kostenzusage für die Übernahme von „Härtefällen“ ohne Rechtsanspruch nach SGB II oder SGB XII; wurde vom SKM in den letzten Jahren nicht in Anspruch genommen.

#### **4. Förderung InsO-Beratung**

Da die Vertragspartner des Rhein-Sieg-Kreises zugleich auch anerkannte Stelle gem. § 305 Insolvenzordnung (InsO) sein müssen, beschränkt sich deren Tätigwerden nicht allein auf die Schuldnerberatung sondern umfasst auch das Angebot zur Durchführung von Verbraucherinsolvenzverfahren nach der InsO. Diese Aufgabe wird grundsätzlich durch Personalkostenzuschüsse seitens des Landes NRW unterstützt. Pro Fachkraftstelle werden 50.000 € an Zuschuss gewährt. Sachkosten werden nicht gefördert.

Das Land bezuschusst beim SKM 2,5 Fachkraftstellen (Vollzeit), so dass der SKM 125 000 € Personalkostenzuschuss aus Landesmitteln erhält. Daneben hat der Rhein-Sieg-Kreis in den letzten Jahren einen Zuschuss aus freiwilligen Mitteln in Höhe von 45.000 € zur Finanzierung der Sachkosten gewährt.

Da es sich um dieselben Mitarbeiter handelt, die auch die Schuldnerberatungen durchführen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es Synergieeffekte gibt.

Die beiden Städte Sankt Augustin und Troisdorf erhalten aus der Landesförderung Mittel für 0,5 (Sankt Augustin) bzw. 1 Stelle (Troisdorf). Anders als der SKM bekommen sie keine Fördermittel des Rhein-Sieg-Kreises zur Finanzierung der Insolvenzberatung. Daher gibt es beim Rhein-Sieg-Kreis keine Erkenntnisse darüber, ob und wenn ja, in welchem Umfang Eigenmittel der beiden Kommunen in die Gesamtfinanzierung der städtischen Insolvenzberatung einfließen.

Der Verwaltung ist aus dem Antrag auf Fördermittel zum Betrieb der Insolvenzberatung bekannt, dass der SKM geltend macht, die Finanzierung der Beratungsstelle sei nicht auskömmlich. Die Verwaltung hat aber keine Kenntnis darüber, dass die Schuldnerberatungsstellen im Rhein-Sieg-Kreis Menschen mit Beratungsbedarf abweisen mussten. Mangels Kenntnis dieses zusätzlichen Beratungs- und Finanzierungsbedarfs kann die Verwaltung keine Kostenfolgeabschätzung abgeben.

Um Beratung wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 21.02.2012.